Friedhofsordnung
für die evangelischen Friedhöfe
in Bad Homburg v. d. H. Am Untertor

Inhaltsübersicht

I.	Allgemeine Bestimmungen	§§ 1-2
II.	Ordnungsvorschriften	§§ 3-5
III:	Allgemeine Bestattungsvorschriften	§§ 6-11
IV:	Nutzungsrechte	§§ 12-15
V:	Grabarten/Grabstätten	§§ 16-27
VI:	Trauerhalle, Abschiedsraum, Leichenzellen, Totenbesorgung	§§ 28-31
VII:	Grabmale	§§ 32-38
VIII:	Herrichten und Pflege der Gräber	§ 39
IX:	Schlussbestimmungen	§§ 40-44

Der Kirchenvorstand der Evangelischen Erlöserkirchengemeinde in Bad Homburg v. d. H. (Friedhofseigentümerin) erlässt hinsichtlich der Am Untertor gelegenen beiden evangelischen Friedhöfe (des früheren evangelisch-lutherischen und des früheren reformierten Friedhofs) – im folgenden "Friedhof" genannt – folgende Friedhofsordnung:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Verwaltung des Friedhofs

(1) Die Verwaltung des Friedhofs obliegt dem Kirchenvorstand der Friedhofseigentümerin.

(2) Die örtliche Aufsicht über den Friedhof sowie alle damit zusammenhängenden Verrichtungen können auf einen von der Friedhofseigentümerin beauftragten Verwalter oder einen Friedhofspächter und deren Friedhofspersonal (Friedhofsgärtner und Totengräber) übertragen werden.

§ 2 Friedhofszweck

(1) Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung der Friedhofseigentümerin. Er dient der Bestattung und der Pflege der Gräber im Andenken an die Verstorbenen. Ein Recht auf Bestattung haben Personen, die

(a) bei ihrem Ableben Einwohnerinnen oder Einwohner der Stadt Bad Homburg oder Friedrichsdorf waren oder
(b) mindestens für 25 Jahre Einwohnerinnen oder Einwohner der Stadt Bad Homburg oder Friedrichsdorf waren oder
(c) ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen oder
(d) innerhalb des Stadtgebietes verstorben sind und nicht auf einem Friedhof außerhalb der Stadt bestattet werden.

(2) Die Bestattung anderer Verstorbener kann auf schriftlichen Antrag zugelassen werden, wenn persönliche oder sachliche Gründe dies rechtfertigen. **Sie bedarf der vorherigen Zustimmung des oder der Vorsitzenden des Kirchenvorstandes.** Ein Rechtsanspruch auf die Erteilung der Zulassung zur Bestattung besteht in diesen Fällen nicht

II. ORDNUNGSVORSCHRIFTEN

§ 3 Öffnungszeiten

(1) Der Friedhof ist täglich geöffnet. Vor Tagesanbruch und nach Einbruch der Dunkelheit ist der Aufenthalt auf den Friedhöfen nicht gestattet.

(2) Das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile kann aus besonderen Anlässen oder wichtigem Grund untersagt werden, namentlich aus Gründen der Verkehrssicherheit, beispielsweise bei extremen Witterungssituationen. In diesen Fällen können keine Bestattungen und Trauerfeiern durchgeführt werden.

§ 4 Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder Besucher hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

(2) Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener und unter deren Verantwortung betreten.

(3) Auf dem Friedhof ist nicht gestattet:

a) unberechtigtes Betreten von Rasenflächen, Anpflanzungen und Gräbern, Übersteigen von Einfriedungen, Hecken und Pflanzungen sowie Abpflücken von Blumen und anderen Pflanzen;

b) Lärmen, der hörbare Betrieb von Tonwiedergabegeräten und der Konsum alkoholischer Getränke;

c) Ausführung störender Arbeiten an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung;

d) Mitbringen von Tieren mit Ausnahme von Blindenhunden;

e) Befahren der Wege mit Fahrzeugen mit Ausnahme von Kinderwagen und Rollstühlen ohne besondere Genehmigung der Friedhofsverwaltung;

f) Verunreinigungen, Beschädigungen oder sonstige missbräuchliche Benutzung des Friedhofs und seine Einrichtungen;

g) Anbieten gewerblicher Dienste und von Waren aller Art sowie das Verteilen von Druckschriften;

h) gewerbsmäßiges Fotografieren oder Filmen ohne Zustimmung des Friedhofsverwalters;

i) Betreten der Trauerhalle oder der Leichenzellen und des Abschiedsraums ohne Erlaubnis des Friedhofspersonals;

k) Entnehmen von Wasser aus den Wasserzapfstellen zu anderen Zwecken als zum Begießen der Grabanlagen;

l) Ablegen von Abraum und Abfällen außerhalb der dafür bestimmten Stellen;

m) Mitbringen und Entsorgen von Abraum, Erdaushub, Grünabfällen und Müll jeglicher Art von außerhalb des Friedhofs.

(4) Gedenkfeiern sind 14 Tage vorher zu beantragen und bedürfen der Zustimmung des Friedhofsverwalters

(5) Der Kirchenvorstand kann von den Verboten des Absatzes 3 Ausnahmen zulassen, soweit sie mit der Zweckbestimmung des Friedhofs und der Ordnung auf diesem vereinbar sind.

(6) Fundsachen aller Art müssen ohne Rücksicht auf deren Wert sofort bei dem Friedhofspersonal oder dem Gemeindebüro der Ev. Erlöserkirchengemeinde Bad Homburg abgegeben werden. Im Übrigen gelten die den Fund betreffenden Regeln des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

§ 5 Ausführung gewerblicher Arbeiten auf dem Friedhof

(1) Alle Arbeiten sind unter Wahrung der Ruhe und der Würde des Friedhofs durchzuführen. Es darf nur an Werktagen bis Friedhofsschluss gearbeitet werden.

(2) Auf dem Friedhof gewerbsmäßig tätige Personen haben die erstmalige Aufnahme ihrer Tätigkeit vorher der Friedhofsverwaltung anzuzeigen. Erfolgt innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Anzeige keine Untersagung der angezeigten Tätigkeit, so kann diese nach Ablauf dieser Frist aufgenommen werden. Die Friedhofsverwaltung verlangt für die Aufnahme der Tätigkeit der Gewerbetreibenden, dass diese in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und mit der Anzeige der Tätigkeit eine entsprechende Haftpflichtversicherung und Gewerbeanzeige nachweisen.

(3) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung zu beachten.

(4) Gewerbetreibende dürfen mit ihren Fahrzeugen die Wege nur in Schrittgeschwindigkeit befahren. Arbeitsmaterial und Werkzeug dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an den Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tätigkeit sind die Arbeits- und Lagerplätze sofort wieder in den vorherigen Zustand zu bringen und ordnungsgemäß herzurichten. Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.

(5) Gewerbetreibenden ist es nicht erlaubt, Abfall, insbesondere Erdaushub, Abraum- und Verpackungsmaterial, auf dem Friedhof zu entsorgen.

(6) Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten in Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof verursachen. Beschädigungen an Wegen, Wegkanten, Gräbern und Pflanzungen sind umgehend der Friedhofsverwaltung anzuzeigen und auf eigene Kosten fachgerecht zu beseitigen.

(7) Den Gewerbetreibenden ist jede Art von Werbung an der Grabstätte untersagt. Ausgenommen sind Pflegehinweise zugelassener Friedhofsgärtner in einer Größe von maximal 3cm x 6cm. Die Pflegehinweise dürfen auf Gräbern aufgestellt werden. In jedem Fall ist eine vorherige Abstimmung mit der Friedhofsverwaltung herbeizuführen.

(8) Gewerbetreibenden, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Zuverlässigkeit nach Absatz 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben ist, kann die Friedhofsverwaltung die Tätigkeit auf dem Friedhof auf Zeit oder Dauer verbieten. Bei schwerwiegendem Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.

III. ALLGEMEINE BESTATTUNGSVORSCHRIFTEN

§ 6 Beantragung der Bestattung

(1) Jede vorzunehmende Bestattung ist unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalls bei der Friedhofsverwaltung zu beantragen. Verantwortlich hierfür ist der Bestattungspflichtige. Dem Antrag sind Leichenschauschein, die amtliche Sterbeurkunde und bei Urnenbeisetzungen die Einäscherungsbescheinigung beizufügen.

(2) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Trauerfeier und Bestattung in Absprache mit dem Bestatter, den Angehörigen und dem Geistlichen fest. Bestattungen, Trauerfeiern und Urnenbeisetzungen finden nur von Montag bis Freitag statt.

(3) Bestattungspflichtige im Sinne dieser Satzung sind:

a) die volljährigen Angehörigen in folgender Reihenfolge: der Ehegatte oder der Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz sowie Kinder, Eltern, Großeltern, Enkel und Geschwister,

   Kommt für die Bestattungspflicht eine Mehrheit von Personen in Betracht, so sind diese gemeinsam verpflichtet.

b) eine von dem Verstorbenen bereits zu Lebzeiten mit der Bestattung beauftragte Person oder Einrichtung. Diese Beauftragten gehen den Personen nach a) vor.

c) Personen, die freiwillig, wenn Bestattungspflichtige nach a) oder b) nicht vorhanden oder zu ermitteln sind, die Bestattungspflicht übernehmen.

d) die Einrichtung, die in den Fällen des §13 Absätze 3 und 4 des Hessisches Friedhofs- und Bestattungsgesetz (FBG) vom 5.7.2007 (GVBl. I S. 338, und 534) für die Bestattung zu sorgen hat.

(4) Mit der Beantragung ist ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte zu erwerben. Der Nutzungsberechtigte muss die Friedhofsvollmacht für die Bestattung (internes Formular/F1.2023) persönlich unterzeichnen. Eine Unterzeichnung durch eine dritte Person oder die Vorlage einer Generalvollmacht bezüglich der Abwicklung der Beisetzung ersetzt nicht die persönliche Unterschrift des Nutzungsberechtigten. Einzige Ausnahme besteht bei gesetzlich bestellten Betreuern oder einer notariellen Vorsorgevollmacht. Mit Erwerb des Nutzungsrechtes wird der Bestattungspflichtige zum Nutzungsberechtigten mit allen daraus folgenden Rechten und Pflichten. Wird eine Bestattung in einer bereits erworbenen Grabstätte beantragt, bei der nach der Festlegung dieser Satzung eine weitere Bestattung möglich ist, so ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen. Steht das Nutzungsrecht oder Beisetzungsrecht nicht eindeutig fest, kann die oder der Vorsitzende des Kirchenvorstandes die Beisetzung, unter Vorbehalt der späteren Umbettung auf Kosten des Antragstellers, zulassen.

(5) Auf Antrag eines nicht zu den bestattungspflichtigen Angehörigen gehörenden Betreuers des Verstorbenen kann eine Bestattung nur zugelassen werden, wenn Vorauszahlung aller in Frage kommenden Kosten erfolgt und eine erforderlich werdende Grabpflege für die Dauer des Nutzungsrechts gesichert ist.

(6) Der Friedhofsverwaltung übergebene Urnen müssen spätestens 3 Monate nach der Einäscherung bestattet werden, andernfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer anonymen Urnengrabstätte bestattet.

(7) Für die Erdbestattung gelten im Übrigen die Bestattungsfristen des §16 FBG. Werden Leichen nicht innerhalb der gesetzlichen Bestattungsfrist beerdigt, werden sie auf Kosten des oder der Bestattungspflichtigen bestattet.

§ 7 Särge

Särge müssen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert und die Verwesung innerhalb der Ruhefrist ermöglicht wird: Die Särge müssen fest gefügt und gut abgedichtet sein. Sie dürfen nicht aus schwer vergänglichem Material hergestellt sein. Die Särge müssen den Größenverhältnissen des Totenwagens und des Grabes entsprechen.

§ 8 Einlieferung der Särge

(1) Auf dem Friedhof werden Kühlzellen, ein Abschiedsraum sowie die Trauerhalle zur Verfügung gestellt. Die Verstorbenen werden bis zur Bestattung in den Kühlzellen aufbewahrt.

(2) Die Verstorbenen müssen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen behandelt, eingesargt und aufbewahrt werden. Für Verluste oder Beschädigungen an Gegenständen, die den Verstorbenen mitgegeben wurden, wird keine Haftung übernommen.

(3) War der Verstorbene an einer aufgrund des Infektionsschutzgesetzes meldepflichtigen Krankheit erkrankt oder mit einem meldepflichtigen Krankheitserreger infiziert und ist durch den Umgang mit der Leiche eine Weiterverbreitung möglich, gehen

sonstige Gefahren von der Leiche aus oder besteht ein Verdacht hierfür, sind diese Särge deutlich zu kennzeichnen. Eine nochmalige Öffnung dieser Särge ist untersagt.

§ 9 Ausheben und Verfüllen der Gräber

(1) Im Zusammenhang mit einer Bestattung werden die Gräber ausschließlich vom Friedhofspersonal ausgehoben und wieder verfüllt.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50m. Bei Tiefgräbern beträgt die Tiefe bis zur Grabsohle 2,30m. Die Gräber für Erdbestattungen müssen durch mindestens 0,30m starke Erdwände getrennt sein.

(3) Bei weiteren Erdbestattungen in einer vorhandenen Grabstätte sind das Grabmal und weitere bauliche Anlagen vor Beginn des Grabaushubes von dem Nutzungsberechtigten entfernen zu lassen. Ausnahmen hiervon können zugelassen werden, sofern der Nutzungsberechtigte eine fachliche Unbedenklichkeitsbescheinigung eines zugelassenen Steinmetzes vorlegt.

(4) Beim Ausheben einer Grabstelle vorgefunden Gebeine oder Aschenreste werden in würdiger Weise wieder der Erde übergeben.

§ 10 Ruhefristen

(1) Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung des Grabes beträgt bei Erdbestattungen 30 Jahre, bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 20 Jahre.

(2) Die Ruhefrist bei Feuerbestattungen beträgt 20 Jahre.

§ 11 Ausbettungen, Umbettungen

(1) Leichen und Asche dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund polizeilicher, staatsanwaltschaftlicher oder gerichtlicher Anordnung exhumiert werden.

(2) Umbettungen von Leichen und Asche darf die Friedhofsverwaltung vor Ablauf der Ruhefrist nur zulassen, wenn besondere Gründe das öffentliche Interesse an der Wahrung der Totenruhe deutlich überwiegen.

(3) Der Ablauf der Ruhefrist wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(4) Umbettungen dürfen nur auf der Grundlage einer Genehmigung der Friedhofsverwaltung erfolgen. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen der jeweilige Nutzungsberechtigte. Mit dem Antrag ist der Grabausweis und bei Leichen die Zustimmung des Gesundheitsamtes vorzulegen. Dem Antrag auf Erteilung einer Genehmigung zur Umbettung ist weiterhin der Nachweis beizufügen, dass eine andere Grabstätte zur Verfügung steht.

(5) Alle Umbettungen werden vom Friedhofspersonal durchgeführt. Die Friedhofsverwaltung bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Leichen, deren Ruhefrist noch nicht abgelaufen ist, werden nur in der Zeit vom 01. November bis 31. März umgebettet. Bei Leichen wird durch das Friedhofspersonal das Grab bis zur Sargoberkante geöffnet und nach der Ausbettung wieder verfüllt. Für alle anderen für die Ausbettung notwendigen Tätigkeiten hat der Nutzungsberechtigte einen hierfür sachkundigen Gewerbetreibenden zu beauftragen.

(6) Für Schäden, die an benachbarten Gräbern durch Umbettung oder Ausgrabung entstehen, haftet der Antragssteller.

IV. Nutzungsrechte

§ 12 Erwerb und Inhalt des Nutzungsrechtes

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Friedhofseigentümerin. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Die Vergabe ist nur im Rahmen freier Grabstätten möglich, ein darüber hinaus gehender Rechtsanspruch besteht nicht. Es besteht kein Anspruch auf Erwerb oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer bestimmten Grabstätte oder Unveränderlichkeit der Umgebung.

(2) Das Nutzungsrecht aller Arten von Grabstätten- (§§ 17-26) mit Ausnahme der anonymen Bestattung (§ 27) kann im Vorauskauf, also vor Eintritt eines Sterbefalls, erworben werden.

(3) Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der fälligen Nutzungsrechtsgebühr und mit Aushändigung der über das Nutzungsrecht ausgestellten Urkunde (Grabausweis).

(4) Die Mindestnutzungsdauer einer Grabstätte wird von den Ruhefristen bestimmt. Darüber hinaus ist die Nutzungsdauer entsprechend den Festlegungen dieser Satzung von der Grabart/Grabstätte abhängig.

(5) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte. Dies gilt nicht für Grabstätten, bei denen eine persönliche Gestaltung und Pflege der Grabstätte durch den Nutzungsberechtigten ausgeschlossen ist.

(6) Auf das Nutzungsrecht kann grundsätzlich erst nach Ablauf der letzten Ruhefrist verzichtet werden. Ein Verzicht auf das Nutzungsrecht vor Ablauf der Ruhefrist ist nur in begründeten Ausnahmefällen auf schriftlichen Antrag möglich, wenn der Nutzungsberechtigte einen Pflegevertrag über die Restlaufzeit mit der Friedhofsverwaltung abschließt. Ein Verzicht ist durch schriftliche Erklärung nur für die gesamte Grabstätte möglich. Gebühren für die nicht in Anspruch genommene Nutzungsdauer werden nicht erstattet.

(7) Bei Grabstätten, die eine Verlängerung des Nutzungsrechtes ermöglichen, kann das Nutzungsrecht erneut für die gesamte Dauer erworben oder für mindestens fünf Jahre verlängert werden. Der Antrag auf Neuerwerb/Verlängerung ist rechtzeitig vor Ablauf des Nutzungsrechts zu stellen. Das Nutzungsrecht erlischt, wenn die Verlängerung nicht spätestens bis zum Ablauf des Nutzungsrechts beantragt ist.

(8) Schon bei Erwerb des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 3 genannten Personenkreis einen Rechtsnachfolger für das Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen, der erst im Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam wird. Die vorherige Übertragung des Nutzungsrechtes ist der Friedhofsverwaltung anzuzeigen. Unterbleibt ein entsprechender Vertrag und wird auch sonst bis zu seinem Ableben keine wirksame Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über: auf den Ehegatten, den Lebenspartner, die Kinder, die Eltern, die Geschwister, die Enkelkinder, die Großeltern oder sonstige Erben.

(9) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich auf sich umschreiben zu lassen.

§ 13 Verlängerung des Nutzungsrechtes

(1) Das Nutzungsrecht an Grabstätten kann in der Regel nur im letzten Jahr vor Ablauf der Nutzungszeit gegen Zahlung der jeweiligen Gebühr verlängert werden. Es ist Sache der Berechtigten, für eine rechtzeitige Verlängerung des Nutzungsrechtes zu sorgen.

(2) Das Gemeindeamt weist von Fall zu Fall durch direkte Benachrichtigung oder Veröffentlichung in den örtlichen Tageszeitungen auf die bereits abgelaufenen Nutzungsrechte hin. Wird innerhalb von 6 Wochen nach der Benachrichtigung oder Veröffentlichung die Gebühr für eine Verlängerung des Nutzungsrechtes nicht entrichtet, so können die Grabstätten nach Ablauf der letzten Ruhefrist abgeräumt und das Nutzungsrecht anderweitig vergeben werden. Zu weiteren Mitteilungen ist das Gemeindeamt nicht verpflichtet.

(3) Wird durch eine Beisetzung zur Wahrung der Ruhefrist eine Verlängerung der Nutzungszeit notwendig, so muss das Nutzungsrecht für sämtliche Grabstellen der Grabstätte mindestens bis zum Ablauf der Ruhefrist für die letzte beigesetzte Person durch Zahlung der entsprechenden Gebühr verlängert werden. Diese Gebühr wird mit der Beisetzungsgebühr fällig.

§ 14 Erlöschen und Entzug des Nutzungsrechtes

(1) Das Nutzungsrecht erlischt, wenn nach dem Tod oder der Unerreichbarkeit des Nutzungsberechtigten unter der dem Gemeindeamt bekannt gegebenen Anschrift innerhalb eines Jahres kein Rechtsnachfolger ermittelt werden kann.

(2) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet, über einen längeren Zeitraum nicht entsprechend den Bestimmungen dieser Friedhofssatzung in friedhofswürdiger Weise instandgehalten und gepflegt oder werden die allgemeinen oder besonderen Gestaltungsgrundsätze für Grabstätten nicht eingehalten, hat der Nutzungsberechtigte nach schriftlicher Aufforderung die festgestellten Mängel innerhalb einer jeweils festzusetzenden Frist zu beseitigen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine ortsübliche öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweis auf der Grabstätte.

(4) Kommt der Nutzungsberechtigte dieser Aufforderung nicht innerhalb der von der Friedhofsverwaltung gesetzten Frist nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte abräumen, einebnen, einsäen und bis zum Ablauf der Ruhefrist pflegen. Diese Kosten trägt der Nutzungsberechtigte bzw. dessen Rechtsnachfolger.

(4) Das Erlöschen oder der Entzug des Nutzungsrechts erfolgt entschädigungslos; gezahlte Gebühren werden nicht erstattet.

§ 15 Verzicht auf das Nutzungsrecht

(1) Nutzungsberechtigte können auf ihr Recht an unbelegten Gräbern verzichten. Nach der Verzichtserklärung, die schriftlich zu erfolgen hat, sind die auf der Grabstätte befindlichen Grab- und Grabmalanlagen von den Nutzungsberechtigten zu entfernen.

(2) Auf Antrag kann die gezahlte Gebühr unter Abzug von 1/30 für jedes angefangene Jahr der bereits abgelaufenen Nutzungszeit erstattet werden. Über den Antrag entscheidet die oder der Vorsitzende des Kirchenvorstandes.

V. Grabarten/Grabstätten

§ 16 Übersicht über die Grabarten/Grabstätten

Auf dem Friedhof können Bestattungen in den nachfolgend ausgeführten Grabstätten erfolgen. Die jeweiligen Ruhefristen und die Nutzungsdauer ergeben sich aus der Übersicht (Tabelle) und sind insoweit verbindlich. Im Übrigen enthält die Übersicht (Tabelle) verbindliche Regelungen zur Verlängerungsmöglichkeit der Nutzungsdauer, ob eine freie Grabgestaltung inklusive Grabpflege erforderlich ist.

Grabart	Ruhefrist in Jahren	Nutzungsdauer in Jahren	Vorauskauf möglich	Verlängerung möglich	Freie Grabgestaltung/ Grabpflege
Erdfamiliengrabstätte (§ 17)	30	30	Ja	Ja	Ja
Erdwiesengrabstätte (§ 18)	30	30	Ja	Ja	Nein
4- er Urnenfamiliengrabstätte (§21)	20	20	Ja	Ja	Ja
2-er Urnenfamiliengrabstätte (§22)	20	20	Ja	Ja	Ja
2-er Urnenfamiliengrabstätte „Bibelfeld" (§23)	20	20	Ja	Ja	Nein
Urnenwiesengrabstätte (§24)	20	20	Ja	Ja	Nein
Kolumbarium „Weiße Kapelle", Kammer für 2 Urnen (§25)	20	20	Ja	Ja	Nein
Urnengemeinschafts-Grabstätte (§26) (Einzelplatz, kann auch mehrstellig erworben werden.	20	20	Ja	Ja	Nein
Anonyme Urnenreihengrabstätte (§27)	20	20	Nein	Nein	Nein

Grabstätten für Erdbestattungen

§ 17 Erdfamiliengrabstätten

(1) Erdfamiliengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen und werden als ein- oder mehrstellige Grabstellen und als Einfach- oder Tiefgräber für die Zeit von 30 Jahren vergeben. Das Nutzungsrecht kann auf Antrag auch vor der erstmaligen Belegung erworben werden (Vorauskauf). Der Nutzungsberechtigte hat vor Belegung der jeweiligen Grabstelle anzugeben, ob diese als Einfach- oder Tiefgrab angelegt werden soll. Eine nachträgliche Änderung ist nicht möglich. In Erdfamiliengrabstätten können zusätzlich zu den Erdbestattungen bis zu 4 Urnen je Grabstelle beigesetzt werden.

(2) Eine Grabstätte umfasst eine oder mehrere, höchstens aber vier nebeneinanderliegende, Grabstellen. Die Abmessungen der Grabstellen ergeben sich aus den Belegungsplänen.

(3) In jeder Grabstelle ist die Bestattung nur eines Verstorbenen zulässig. Das Gemeindeamt kann jedoch zulassen, dass Leichen von Kindern unter einem Jahr zusammen oder in das Grab eines Erwachsenen bestattet werden, wenn die Ruhefrist der Leiche des Kindes die Nutzungszeit der Grabstätte nicht überschreitet.

(4) Noch nicht belegte Grabstätten in einem mehrstelligen Erdfamiliengrab müssen binnen 6 Monaten ordnungsgemäß hergerichtet und entsprechend gepflegt werden.

(5) Während der Nutzungszeit darf eine weitere Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhefrist die Nutzungszeit nicht überschreitet oder das Nutzungsrecht für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhefrist für die gesamte Grabstätte verlängert worden ist.

(6) Jede Grabstelle kann nach Ablauf der Ruhefrist innerhalb der Nutzungszeit wieder belegt werden.

§ 18 Erdwiesengrabstätten

(1) Erdwiesengrabstätten sind einstellige Grabstätten für Erdbestattungen.

(2) Jede Erdwiesengrabstätte hat folgende Maße: Länge 2,00m x Breite 0,80m mit jeweils 0,50m Abstand.

(3) Erdwiesengrabstätten werden als Wiese angelegt.

(4) Die Grabmalplatte muss von dem Nutzungsberechtigten bei Erwerb des Nutzungsrechtes von der Friedhofsverwaltung erworben werden (0,30m x 0,40m x 0,06m); sie liegt zu den benachbarten Grabmalplatten in einer Flucht. Die Beschriftung erfolgt einheitlich und wird durch die Friedhofsverwaltung veranlasst. Die Inschrift darf nur naturbelassen oder in Weiß, Gold bzw. Silber und nicht als erhabene Inschrift ausgestaltet werden. Die Pflege der Erdwiesengrabstätten erfolgt durch die Friedhofsverwaltung. Eine darüberhinausgehende persönliche Gestaltung und Pflege der Grabstätte ist ausgeschlossen.

(5) Blumen, Kerzen, Grabschmuck etc. dürfen nur auf dem dafür vorgesehenen Platz abgelegt werden.

Urnengrabstätten

§ 19 Beisetzung von Urnen

(1) Eine Aschenbeisetzung kann in den für die Erdbestattung vorgesehenen Gräbern erfolgen (§ 17 Absatz 1). Außerdem ist sie in besonderen Urnengrabstätten möglich.

(2) Nach Erlöschen der Ruhefrist hat die Friedhofsverwaltung das Recht, die beigesetzten Aschenbehälter zu entfernen.

§ 20 Urnengrabstätten

(1) Das Nutzungsrecht an den Urnengrabstätten erlischt nach 20 Jahren vom Tage des Erwerbs an. Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes ist gegen Zahlung der entsprechenden Gebühr zulässig. Ausgenommen der Möglichkeit der Verlängerung sind anonyme Urnenbestattungen.

(2) Wird im Falle einer Urnenbeisetzung zur Wahrung der Ruhefrist eine Verlängerung der Nutzungszeit notwendig, so muss das Nutzungsrecht für sämtliche Urnenplätze bis zum Ablauf der Ruhefrist für die zuletzt beigesetzten Aschenreste verlängert werden.

(3) Wird das Nutzungsrecht nicht verlängert, so ist das Gemeindeamt berechtigt, die beigesetzten Urnen zu entfernen.

(4) Wird innerhalb der Nutzungszeit auf die Urnengrabstätte verzichtet, so wird die entrichtete Gebühr nicht erstattet.

§ 21 Urnenfamiliengrabstätten (4 Urnen)

(1) Urnenfamiliengrabstätten sind Grabstätten für Aschen. Es können bis zu 4 Urnen je Grabstelle beigesetzt werden. Das Nutzungsrecht kann auf Antrag auch vor der erstmaligen Belegung erworben werden (Vorauskauf).

(2) Jede Grabstelle einer Urnenfamiliengrabstätte hat folgende Maße: Länge 1,00m x Breite 1,00m.

Die genauen Abmessungen der Grabstellen ergeben sich aus den Belegungsplänen und können situationsbedingt abweichen.

§ 22 Halbe Urnenfamiliengrabstätten (2 Urnen)

(1) Halbe Urnenfamiliengrabstätten sind Grabstätten für Aschen. Es können bis zu 2 Urnen je Grabstelle beigesetzt werden. Das Nutzungsrecht kann auf Antrag auch vor der erstmaligen Belegung erworben werden (Vorauskauf).

(2) Jede Grabstelle einer Urnenfamiliengrabstätte hat folgende Maße: Länge 1,00m x Breite 0,50m. Die genauen Abmessungen der Grabstellen ergeben sich aus den Belegungsplänen und können situationsbedingt abweichen.

§ 23 Urnenkomplettgrabstätten – Bibelfeld

(1) Diese Grabstätten mit einheitlichem Grabmal in Form eines aufgeschlagenen Buches werden nur als pflegefreie Urnenkomplettgrabstätten einschließlich des Grabmals auf dem dafür ausgewiesenen Grabfeld vergeben. Das Nutzungsrecht kann auf Antrag auch vor der erstmaligen Belegung erworben werden (Vorauskauf).

(2) Urnenkomplettgrabstätten sind Grabstätten für Aschen. Sie werden in einem ausgewiesenen Grabfeld als Einfach- oder Tiefengrab vergeben. In jeder Urnenkomplettgrabstätte können bis zu zwei Urnen beigesetzt werden. Der Nutzungsberechtigte hat bei Erwerb des Nutzungsrechts anzugeben, ob die Grabstätte als Einfach- oder Tiefgrab angelegt werden soll. Eine nachträgliche Änderung ist nicht möglich. Eine Verlängerung des Nutzungsrechts ist bis zum Ablauf der Ruhefrist der letztbestatteten Urne möglich.

(3) Jede Urnenkomplettgrabstätte hat folgende Maße: Länge 0,50m x Breite 0,50m.

(4) Die Grabmalplatte in Form eines Buches ist in der Gebühr der Urnenkomplettgrabstätte enthalten (0,50m x 0,50m x 0,12m).Die Inschrift darf nur naturbelassen oder in Weiß, Gold bzw. Silber und nicht als erhabene Inschrift ausgestaltet werden. Eine darüber hinausgehende persönliche Gestaltung und Pflege der Grabstätte ist ausgeschlossen.

(5) Blumen, Kerzen, Grabschmuck etc. dürfen nur auf der Grabplatte abgelegt werden.

§ 24 Urnenwiesengrabstätten

(1) Urnenwiesengrabstätten sind einstellige Grabstätten für Aschen. Sie werden in einem Grabfeld als Einfach- oder Tiefengrab vergeben. In jeder Urnenwiesengrabstätte können bis zu zwei Urnen beigesetzt werden. Der Nutzungsberechtigte hat bei Erwerb des Nutzungsrechts anzugeben, ob die Grabstätte als Einfach- oder Tiefgrab angelegt werden soll. Eine nachträgliche Änderung ist nicht möglich. Eine Verlängerung des Nutzungsrechts ist bis zum Ablauf der Ruhefrist der letztbestatteten Urne möglich. Das Nutzungsrecht kann auf Antrag auch vor der erstmaligen Belegung erworben werden (Vorauskauf).

(2) Jede Urnenwiesengrabstätte hat folgende Maße:0,30m x 0,40m.

(3) Urnenwiesengrabstätten werden als Wiese angelegt. Die Grabmalplatte muss von dem Nutzungsberechtigten bei Erwerb des Nutzungsrechtes von der Friedhofsverwaltung erworben werden (0,30m x 0,40m x 0,06m). Die Beschriftung erfolgt ein-

heitlich und wird durch die Friedhofsverwaltung veranlasst. Eine darüber hinausgehende persönliche Gestaltung und Pflege der Grabstätte ist ausgeschlossen. Die Pflege der Urnenwiesengrabstätte erfolgt durch die Friedhofsverwaltung.

(4) Sofern an der Urnenwiesengrabanlage ein Platz zur Ablage von Blumen, Kerzen, Grabschmuck etc. ausgewiesen ist, dürfen diese auf dem dafür vorgesehenen Platz abgelegt werden.

§ 25 Kolumbarien - Urnenkammern

(1) Urnenkammern sind Grabstätten für Aschen. Solch ein Kolumbarium ist zunächst nur in der „Weißen Kapelle" eingerichtet. Es können bis zu 2 Urnen je Kammer beigesetzt werden. Die Größe der einzustellenden Urne muss den Maßen der Urnennische angepasst sein. Das Nutzungsrecht kann auf Antrag auch vor der erstmaligen Belegung erworben werden (Vorauskauf).

(2) Die Grabmalplatte muss von dem Nutzungsberechtigten bei Erwerb des Nutzungsrechtes von der Friedhofsverwaltung erworben werden. Die Beschriftung erfolgt einheitlich und wird durch die Friedhofsverwaltung veranlasst. Eine darüber hinausgehende persönliche Gestaltung und Pflege der Grabstätte ist ausgeschlossen. Die Pflege der Urnenkammern erfolgt durch die Friedhofsverwaltung.

(3) Sofern am Kolumbarium „Weiße Kapelle" ein Platz zur Ablage von Blumen, Kerzen, Grabschmuck etc. ausgewiesen ist, dürfen diese auf dem dafür vorgesehenen Platz abgelegt werden.

(4) Werden an andere Stelle weitere Kolumbarien errichtet, gelten die vorstehenden Vorschriften entsprechend.

§ 26 Urnengemeinschaftsgrabstätten

(1) Urnengemeinschaftsgrabstätten sind Grabstätten für Aschen, in denen Bestattungen halbanonym erfolgen. Die Namen der Verstorbenen werden auf einem gemeinsamen Grabmal am Grabfeld angegeben. Die Bestattung erfolgt ohne Bekanntgabe und Kennzeichnung des Ortes der Grabstätte innerhalb des Grabfeldes. Das Nutzungsrecht kann auf Antrag auch vor der erstmaligen Belegung erworben werden (Vorauskauf).

(2) Jede Grabstelle einer Urnengemeinschaftsgrabstätte hat folgende Maße: Länge 0,50m x Breite 0,50m.

(3) Mit Erwerb des Nutzungsrechts muss eine Gedenktafel erworben werden, auf der Vor- und Nachname, sowie das Geburts- und Sterbedatum eingetragen werden. Die Gedenktafel wird an einem zentralen Platz befestigt. Eine Befestigung der Gedenktafel unmittelbar an der Grabstätte ist nicht möglich. Die Beschriftung erfolgt einheitlich und wird durch die Friedhofsverwaltung veranlasst. Eine darüber hinausgehende persönliche Gestaltung und Pflege der Grabstätte ist ausgeschlossen. Die Pflege der Urnengemeinschaftsgrabstätte erfolgt durch die Friedhofsverwaltung.

(4) Sofern an der Urnengemeinschaftsgrabstätte ein Platz zur Ablage von Blumen, Kerzen, Grabschmuck etc. ausgewiesen ist, dürfen diese auf dem dafür vorgesehenen Platz abgelegt werden.

§ 27 Anonyme Urnenreihengrabstätten

(1) Anonyme Urnenreihengrabstätten sind einstellige Grabstätten für Aschen.

(2) Jede anonyme Urnenreihengrabstätte hat folgende Maße: Länge 0,50m x Breite 0,50m.

(3) Anonyme Urnenreihengrabstätten werden als Wiese angelegt. Die Grabstätten werden nicht gekennzeichnet. Eine persönliche Gestaltung und Pflege der Grabstätte ist ausgeschlossen. Die Pflege der anonymen Urnenreihengrabstätte erfolgt durch die Friedhofsverwaltung. Das Nutzungsrecht kann erst bei der Belegung vergeben werden, der Vorkauf einer anonymen Grabstätte ist nicht möglich.

(4) Blumen, Kerzen, Grabschmuck etc. dürfen nur auf dem dafür vorgesehenen Platz abgelegt werden.

VI. TRAUERHALLE, ABSCHIEDSRAUM, LEICHENZELLEN, TOTENBESORGUNG

§ 28 Trauerhalle

(1) Die Trauerhalle steht für Begräbnisfeierlichkeiten zur Verfügung.

(2) Es ist den Angehörigen des Verstorbenen gestattet, auf eigene Kosten eine zusätzliche Ausschmückung der Trauerhalle zu veranlassen. Die Gebühr für die Grund-Dekoration ist von den Angehörigen oder deren Beauftragten an den Friedhofswärter unmittelbar vor oder zur Beisetzung in Bar zu entrichten. Die Grund-Dekoration besteht aus Kerzen und Bäumen.

(3) Der Abschiedsraum steht den Angehörigen zur individuellen Verabschiedung am offenen Sarg zur Verfügung.

§ 29 Trauerfeiern

(1) Die Trauerfeiern können in der Trauerhalle und/oder an der Grabstätte durchgeführt werden. Trauerfeiern sollen in der Trauerhalle nicht länger als 20 Minuten dauern. Wird hierfür längere Zeit benötigt, bedarf dies der vorherigen Ankündigung und Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung.

(2) Die Särge werden spätestens eine Stunde vor Beginn der Trauerfeiern oder der Beisetzung geschlossen und dürfen nicht mehr geöffnet werden. Bis dahin können die Angehörigen den Verstorbenen nach vorausgegangener Absprache mit der Friedhofsverwaltung und dem Bestatter sehen. Hierfür steht der Abschiedsraum zur Verfügung. Trauerfeierlichkeiten an offenen Särgen sind in keinem Fall gestattet.

(3) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, die Öffnung des Sarges zu untersagen, wenn der Zustand des Verstorbenen dies nicht zulässt. Sie ist dazu verpflichtet, wenn eine meldepflichtige Krankheit oder Infizierung mit einem meldepflichtigen Krankheitserreger vorliegt oder dies vom Amtsarzt angeordnet wurde.

§ 30 Leichenzellen

(1) Die Leichenzellen dienen der Aufnahme aller Verstorbenen, die auf dem Friedhof beerdigt werden. Ihre Benutzung ist gebührenfrei.

(2) Die Verstorbenen müssen bei der Einlieferung in die Leichenzellen bekleidet und in vorschriftsmäßig angefertigten und dichten Särgen eingesargt sein. Die bei den Toten befindlichen Wertgegenstände sind, soweit sie nicht bei ihnen bleiben sollen, vor der Überführung auf den Friedhof durch die Angehörigen abzunehmen. Seitens der Friedhofseigentümerin wird eine Haftung für solche Wertgegenstände nicht übernommen.

(3) Verstorbene, die nicht auf dem Friedhof beerdigt werden, können bis zur Überführung in die Leichenzellen aufgenommen werden. Die Einstellung bedarf der Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Sie ist gebührenpflichtig.

§ 31 Besorgung der Leichen, Sargträger

(1) Die Besorgung der Leiche (Reinigen, Ankleiden, Aufbahren, Einsargen) ist von den Angehörigen zu veranlassen und in der Regel durch ein Bestattungsinstitut auszuführen.

(2) Die Särge und Urnen werden durch das Friedhofspersonal zu den Grabstätten getragen. Die Gebühr für den Urnen- und die Sargträger ist von den Angehörigen oder deren Beauftragten an den Friedhofswärter unmittelbar vor oder zur Beisetzung in bar zu entrichten.

VII. GRABMALE

§ 32 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze für Grabstätten

(1) Die Grabstätten sind spätestens 6 Monate nach der Beisetzung würdig herzurichten. Bei Erdgräbern übernimmt die Friedhofsverwaltung die Erstauffüllung mit Erde. Dies gilt nicht für Gräber, die bereits gärtnerisch angelegt sind. In diesem Fall muss der Nutzungsberechtigte die Grabstätte unverzüglich auf eigene Kosten auffüllen.

(2) Auf allen Grabfeldern sind die Grabstätten mit Grabmalen und sonstige Grabausstattung so zu gestalten, dass sie in Form und Material der Würde des Friedhofs in seiner Gesamtanlage und in seinen einzelnen Teilen entsprechen und den Friedhofsbesuchern ein ungestörtes Totengedenken ermöglichen.

(3) Sofern bei den jeweiligen Grabarten eine eigene Grabgestaltung zulässig ist, ist für die Herrichtung und Unterhaltung der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verantwortlichkeit erlischt mit dem Ablauf des Nutzungsrechts.

(4) Im Übrigen gelten für die individuelle Ausgestaltung der Grabstätte die folgenden Grundsätze:

a) Jede Grabstätte ist dauernd instand zu halten.
b) Die Bepflanzung ist in einem gepflegten Zustand zu halten; Laub, Unkraut, verwelkte Blumen und Kränze sind zeitnah von den Grabstätten zu entfernen.
c) Auf den Pflanzflächen der Grabstätten dürfen keine Gewächse verwendet werden, die sofort oder später benachbarte Grabstätten, Friedhofsanlagen oder andere Einrichtungen beeinträchtigen. Gewächse dürfen eine Höhe von 1,50m nicht übersteigen.
d) Stark wachsende Gewächse (Bäume, Sträucher, etc.) sind regelmäßig zu beschneiden; abgestorbene Bäume und Sträucher sind zu beseitigen. Das Pflanzen von Muschelzypressen ist untersagt.
e) Der Einsatz von Pflanzenschutzmittel, Unkraut- und Schädlingsbekämpfungsmittel und Salzen ist untersagt.
f) Das Abdecken oder Überspannen der Grabstätte mit Netzen oder ähnlichem ist nicht gestattet.
g) Grabstätten für Erdbestattungen müssen zu mindestens 50% der Grabfläche bepflanzt werden. Eine Abdeckung mit Kies, Split oder ähnlichen Materialien auf mehr als 50% der Grabfläche ist nicht zulässig.
h) Den Nutzungsberechtigten ist untersagt, außerhalb der Grabstätte Kies oder sonstige Materialien auszubringen.
i) Gießkannen, Spaten, Harken und andere Geräte dürfen nicht auf der Grabstätte, hinter den Grabmalen oder in den Anpflanzungen aufbewahrt werden. Das Friedhofspersonal ist berechtigt, diese Gegenstände jederzeit zu entfernen und zu entsorgen.
j) Bänke, Stühle etc. dürfen nicht aufgestellt werden. In Ausnahmefällen können Sitzgelegenheiten nach vorheriger Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung auf der Grabstätte aufgestellt werden.

(7) Bei Grabstätten, bei denen eine freie Grabgestaltung nicht möglich ist, dürfen Blumen, Kerzen, Grabschmuck, etc. nur auf dem dafür vorgesehenen Platz abgelegt werden. Das Friedhofspersonal ist ansonsten berechtigt, abgelegte Blumen, Kränze

oder andere Gegenstände jederzeit zu entfernen und zu entsorgen. Eine Aufbewahrungspflicht besteht für die Friedhofsverwaltung nicht.

(8) Die Herrichtung, Unterhaltung, und Veränderung der gärtnerischen Anlage außerhalb der Grabstätten auf dem Friedhof obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

§ 33 Genehmigungserfordernis

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen, Steineinfassungen oder sonstigen baulichen Anlagen bedarf eines Antrags des Nutzungsberechtigten sowie der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

(2) Den Anträgen sind zur Prüfung der Entwürfe notwendigen Zeichnungen und Unterlagen beizufügen, insbesondere der Grabmalentwurf einschließlich Grundriss und Ansicht in aussagefähigem Maßstab, Angaben über Werkstoff, die Bearbeitung, Inhalt, Form und Anordnung der Schrift oder sonstigen Zeichen sowie über die Fundamentierung.

(3) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstigen baulichen Anlagen nicht binnen eines Jahres nach Erteilung der Genehmigung errichtet worden sind.

(4) Entspricht ein aufgestelltes Grabmal oder sonstige baulichen Anlagen nicht der genehmigten Zeichnung bzw. den genehmigten Angaben oder wurden diese ohne Genehmigung errichtet oder verändert, so hat der Nutzungsberechtigte diese Anlagen innerhalb eines Monats nach Benachrichtigung zu entfernen oder so zu verändern, dass diese mit den genehmigten Festlegungen übereinstimmt. Wird der Aufforderung nicht innerhalb eines Monats Folge geleistet, so kann die Friedhofsverwaltung die Anlage auf Kosten des Nutzungsberechtigten entfernen lassen.

(5) Ohne Genehmigung sind Holztafeln bis zu einer Größe von 0,4m x 0,3m und Holzkreuze bis zu einer Höhe von 1,0m zulässig.

(6) Hat ein Nutzungsberechtigter das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben, das bei der Übergabe bereits über Grabmale oder baulichen Anlagen verfügt, die besonders künstlerisch oder historisch wertvoll sind oder als besondere Eigenart eines Friedhofes erhalten bleiben sollen, so gelten hierfür besondere Vorschriften. Diese werden von der Friedhofseigentümerin mit dem Nutzungsberechtigten beim Erwerb des Nutzungsrechtes durch einen privatrechtlichen Vertrag vereinbart und sind strikt einzuhalten.

§ 34 Errichtung, Fundamentierung und Unterhaltung des Grabmals

(1) Grabmale und Grabmalanlagen sind nach der Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal), jeweils aktuellste Fassung, der Deutsche Naturstein Akademie zu errichten. Insbesondere sind sie so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend. Die Friedhofsverwaltung kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.

(2) Die Oberkante der Fundamente muss mindestens 5cm unter der Erdoberfläche liegen; im Übrigen dürfen Fundamente nicht über das jeweilige Maß der Grabstätte hinausragen.

(3) Grabmale müssen hinsichtlich ihrer Oberflächenbeschaffenheit verkehrssicher sein, insbesondere dürfen von ihnen keine Gefahren zur Verletzung von Personen oder der Beschädigung von Sachen ausgehen.

(4) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung entsprechende Sicherungsmaßnahmen veranlassen. Wird der beanstandete Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, kann die Friedhofsverwaltung die Genehmigung zum Errichten des Grabmals widerrufen. Mit dem Widerruf der Genehmigung (Widerrufsbescheid) wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen binnen drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Widerrufbescheides zu entfernen. Andernfalls kann die Friedhofsverwaltung das Grabmal und sonstige bauliche Anlagen auf Kosten des Nutzungsberechtigten entfernen lassen.

(5) Der Nutzungsberechtigte ist für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.

§ 35 Allgemeine Gestaltungsvorschriften für Grabmale und sonstige Grabausstattungen

(1) Folgende Arten von Grabmalen sind gestattet:

a) Kreuze aus Stein, Holz oder Metall,

b) Stehende Grabmale (Stelen) aus Stein, Holz oder Metall,

c) Pultsteine mit einer abgeschrägten Oberfläche bis 20 % Neigung.

(2) Pultsteine sollen möglichst nicht zwischen Stelen gelegt werden. Auf mehrteiligen Grabstätten sind sie nur als zusätzliche Male gestattet.

(3) Die Tiefe und Breite des Grabmals muss in Relation zur Größe und Länge der Grabstätte stehen. Die Grabeinfassungen müssen fluchtgerecht abgestellt werden.

(4) Grabmale oder Platten, die die ganze Grabfläche bedecken, werden nur in besonderen Ausnahmefällen genehmigt.

(5) Die Höhe der Grabmale inklusive des Sockels darf folgende Maße ab Oberkante des Weges nicht überschreiten:

a)	Erdfamiliengrabstätte	1,30m
b)	Urnenfamiliengrabstätte	1,00m
c)	Halbe Urnenfamiliengrabstätte	1,00m

(6) Die Grabsteine sind mit den Sichtflächen steinmetzmäßig zu bearbeiten, große Flächen bei tief dunklen oder grell weißen Steinen sind nicht Hochglanz zu polieren.

(7) Bei ungleich bearbeiteten Steinen müssen die seitlich anstoßenden Flächen mit einem Kantenschlag, Falz oder einer anderen Umrahmung versehen werden. Die gleichartige Bearbeitung aller Seiten des Grabmals ist vorzuziehen.

(8) Als Bearbeitungsweise werden für Steine zugelassen: gesprengt, gespitzt, gestockt, geschurt, gesägt, geschliffen, anpoliert und poliert für Teile der Flächen und Schriftzeichen.

(9) Grabmale sollen möglichst ohne Sockel aufgestellt werden. Ist aus künstlerischen Gründen ein Sockel erforderlich, so soll dieser aus dem gleichen Material in gleicher Bearbeitung wie das Grabmal selbst sein. Sockelhöhen über 20 cm sind nicht zugelassen.

(10) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen aus wetterbeständigem Werkstoff hergestellt sein. Liegende Grabmale dürfen nur flach oder flach geneigt auf die Grabstätte gelegt werden.

(11) Einfassungen haben sich nach den Grabgrößen und nach den Abmessungen der Grabstätte zu richten. Einfassungen müssen eine Mindeststärke von 6cm aufweisen und dürfen eine maximale Stärke von 10cm – nach innen gebogene Einfassungen nicht mitgerechnet – sowie Höhe von 15cm über Geländeniveau nicht überschreiten.

(12) Es ist nicht gestattet, die hinter den Grabsteinen herziehende Friedhofsmauer als Rückwand zu den Grabsteinen zu benutzen oder Tafeln in die Mauer einzusetzen. Früher erteilte Genehmigungen werden hiervon nicht berührt. Die Nutzungsberechtigten der bereits an der Mauer angelegten Grabstätten haben dafür zu sorgen, dass keine Beschädigung an der Mauer eintritt. Für etwa eintretende Schäden sind sie haftbar.

§ 36 Material

(1) Als Werkstoff für Grabmale sind alle Gesteinsarten zugelassen, die wetterbeständig sind und sich für eine steinmetzmäßige Bearbeitung eignen.

(2) Grabmale aus Beton, Terrazzo, Kunststoffen (Plastik), Porzellan, Mauerstein, Verputz, Kieseltechnik oder gegossener Zementmasse sind nicht zugelassen. Ebenso werden mit Glasplatten, Lichtbildern und Ölfarbenanstrich versehene Grabmale nicht genehmigt.

(3) Grabmale aus Kunststein sind zulässig, wenn dieser aus zerkleinerten Natursteinkörnungen besteht und in Muschelkalkton gehalten ist. Die Sichtfläche kann geschliffen oder scharriert sein.

§ 37 Inschriften

(1) Schrift- und Schmuckzeichen müssen dem Werkstoff des Grabmals angepasst sein. Bronzezeichen müssen ohne Glanz und gut befestigt sein.

(2) Die Grabinschriften müssen der Würde des Friedhofs entsprechen. Sie dürfen nicht gegen die guten Sitten oder das Pietätsgefühl verstoßen.

(3) Bei Streitigkeiten unter den Angehörigen über die Grabmalbeschriftung gilt der mit dem Antrag eingereichte Text als endgültig. Nachträgliche Änderungen auf Grund einer Einigung oder einer gerichtlichen Entscheidung müssen zur Änderungsgenehmigung bei dem Gemeindeamt eingereicht werden.

(4) Firmenbezeichnungen an Grabmalen dürfen nur seitlich in unauffälliger Weise angebracht werden. Sie dürfen nicht vergoldet oder farblich abgesetzt sein.

§ 38 Entfernung von Grabmalen

(1) Grabmale, Grabeinfassungen und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechtes nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung von der Grabstätte entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Nutzungsdauer werden Grabmale, Einfassungen und sonstige Grabausstattungen einschließlich der Fundamente und Befestigungsmaterialien durch die Friedhofsverwaltung entfernt und gehen – sofern der Nutzungsberechtigte nach schriftlichem Hinweis nichts Gegenteiliges verlangt – entschädigungslos in das Eigentum der Friedhofseigentümerin über. Eine darüber hinaus gehende Aufbewahrungspflicht besteht nicht.

(3) Künstlerisch und geschichtlich wertvolle Grabmale sowie solche Grabmale, die als besondere Eigenart des Friedhofs gelten, unterstehen dem besonderen Schutz des Friedhofseigentümers. Sie werden in einem besonderen Verzeichnis geführt und dürfen ohne Einwilligung der Friedhofsverwaltung nicht entfernt oder abgeändert werden.

VIII. HERRICHTEN UND PFLEGE DER GRÄBER

§ 39 Bepflanzung

(1) Die gärtnerische Anlage und Pflege der Gräber obliegt den Nutzungsberechtigten bzw. den Angehörigen der Verstorbenen. Diese Verpflichtung erstreckt sich auch auf den Weg in einer Breite von 30 cm.

(2) Alle Gräber sind spätestens 3 Monate nach Erwerb des Nutzungsrechtes oder nach einer Beisetzung zu bepflanzen. Es sind nur solche Pflanzen zu verwenden, welche die Nachbargräber nicht beeinträchtigen. Die Wuchshöhe der Pflanzen darf höchstens 1,50m betragen und in der Breite nicht über das eigene Grab hinausreichen.

(3) Alle gepflanzten Bäume und Gehölze gehen in das Eigentum des Friedhofseigentümers über. Sie dürfen nur mit Genehmigung des Gemeindeamtes entfernt werden.

(4) Das Gemeindeamt kann den Schnitt oder de Beseitigung stark wuchernder, absterbender oder die Gesamtanlage beeinträchtigender Bäume oder Gehölze verlanden oder selbst durchführen.

(5) Heckenpflanzen zwischen einzelnen Gräbern sind nicht gestattet.

(6) Verwelkte Blumen, Kränze und Gebinde sind von den für die Grabpflege Verantwortlichen alsbald zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Stellen abzulegen.

IX. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 40 Ausnahmen

Die Friedhofsverwaltung kann auf schriftlichen und begründeten Antrag Ausnahmen von Vorschriften dieser Satzung zulassen, wenn die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und Belange der Friedhofseigentümerin, insbesondere der Zweck der Friedhofssatzung, nicht entgegenstehen.

§ 41 Nutzungsrechte an alten Grabstätten

Nutzungsrechte, die, sei es auch in der Form der Erbleihe, vor dem 1. Juli 1973 erworben wurden, sind abgelaufen. Sie können erneuert werden, soweit nicht der Friedhofseigentümer über die Grabstätte bereits verfügt hat.

§ 42 Gebühren

Für die Erhebung von Gebühren ist die Gebührenordnung für die evangelischen Friedhöfe in Bad Homburg v. d. H. in ihrer jeweils gültigen Fassung maßgebend.

§ 43 Schließung und Entwidmung

(1) Der Friedhof kann von der Friedhofseigentümerin ganz oder teilweise für weitere Bestattungen gesperrt werden (Schließung). Dies gilt auch für einzelne Bestattungs- und Grabstättenarten. Als Ersatz für noch bestehende Nutzungsrechte werden auf Antrag des jeweiligen Nutzungsberechtigten die Nutzungsrechte auf einem anderen Friedhof eingeräumt oder es wird eine Rückzahlung der auf die restliche Laufzeit entfallenden Entgelte geleistet.

(2) Soll der Friedhof nach der Schließung einer anderen Nutzung zugeführt werden (Entwidmung), so ist der Ablauf sämtlicher Ruhefristen einzuhalten.

(3) Die Schließung oder Entwidmung des Friedhofs ist ortsüblich öffentlich bekanntzumachen.

§ 44 Inkrafttreten

(1) Diese Friedhofsordnung tritt am 1. August 2023 in Kraft. Sie ist durch einmaligen Hinweis in den örtlichen Tageszeitungen bekannt zu machen.

(2) Mit dem gleichen Tage tritt die am 1. Dezember 2013 in Kraft getretene Friedhofsordnung für die evangelische Kirchengemeinde Bad Homburg v. d. H. außer Kraft.

Für den Kirchenvorstand

der Evangelischen Erlöserkirchengemeinde

Bad Homburg v.d.H., den 1. August 2023

P. Kühl Vorsitzender

A. Hannemann, Pfarrer